

## Informationen der Abt. 7 – Hauptreferat Kultur und Wissenschaft für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungen nach dem Burgenländischen Kulturförderungsgesetz

---

Für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungen gelten grundsätzlich **die Kriterien des Fördervertrags bzw. der Zuschrift der Abt. 7** über die Vergabe der Förderung. Daraus geht hervor, welche Unterlagen beizulegen sind. Diese umfassen zumindest:

- 1) Rechnungen (mehr dazu siehe unten)
- 2) Belegaufstellung der eingereichten Rechnungen in der Höhe der Förderung, die handschriftlich, statutengemäß (gemäß Firmenbuch, Vereinsregister etc.) unterfertigt ist (verbleibt in der Abteilung)
- 3) Gegenüberstellung der gesamten Einnahmen und Ausgaben (inkl. Sponsoring und Förderungen von anderen Stellen)
- 4) aussagekräftiger Projektbericht, der sich mit der Erfüllung der im Antrag formulierten qualitativen und quantitativen Indikatoren auseinandersetzt
- 5) Nachweis der Publizität (Verwendung des Logos)

Bitte beachten Sie, dass eventuell eine Zweckwidmung für die Förderung angeführt ist, oder dass weitere Unterlagen (wie z.B. Belegexemplare von CDs oder Büchern) gefordert sein könnten.

### Zu 1) Rechnungen

- Die belegmäßige Abrechnung hat – sofern in der Zuschrift bzw. im Fördervertrag nicht anders vorgegeben – mit Rechnungen und entsprechenden Original-Kontoauszügen oder einem Online-Banking-Kontoauszug mit Auszugsnummer zu erfolgen. Eine Übermittlung ist auch digital möglich.
- Die vorgelegten Rechnungen müssen jedenfalls der Widmung in der Zuschrift bzw. im Fördervertrag entsprechen.
- Bei Barrechnungen muss der Vermerk „Betrag bar erhalten“ mit Unterschrift des Rechnungslegers erfolgen.
- Kassenbelege müssen von dem / der Fördernehmer:in mit Erläuterungen versehen werden.
- Zur Vorlage der Abrechnung ist die Belegaufstellung verpflichtend zu verwenden, die als Download auf der Homepage des Landes Burgenland zu finden ist:  
<https://www.burgenland.at/themen/kultur/kulturfoerderungen/foerderungen-hauptreferat-kultur-und-wissenschaft/>
- Die Kosten für Verköstigungen (Essen und Trinken) sind, sofern in der Zuschrift nicht ausdrücklich genehmigt, nicht förderfähig.
- Im Falle einer Vorsteuerabzugsberechtigung können nur Nettobeträge abgerechnet werden.

- Es sind nur tatsächlich getätigte Ausgaben förderfähig, die von dem / der Projektträger:in korrekt beauftragt, beglichen und bezahlt wurden.
- Die Kosten müssen innerhalb der Projektlaufzeit entstanden sein.
- Die Kosten müssen eindeutig dem Projekt zuzuordnen sein.
- Eigenleistungen sind nur in begründeten Ausnahmen und unter folgenden Voraussetzungen förderfähig:
  - Die Eigenleistungen müssen bereits im Projektantrag genau definiert werden.
  - Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage eines „Leistungsverzeichnisses für Eigenhonorare“, das gemäß dem Vieraugenprinzip vom Leistungserbringer und einer zusätzlichen, befugten Person unterschrieben werden muss. Die Vorlage ist zu finden unter:  
<https://www.burgenland.at/themen/kultur/kulturfoerderungen/foerderungen-hauptreferat-kultur-und-wissenschaft/>
  - Das geförderte Projekt darf nicht ausschließlich aus Eigenleistungen bestehen.
  - Die Höhe des Stundensatzes darf einen Betrag von € 15 nicht überschreiten.
- Personalkosten werden mit dem monatlichen Gehaltsnachweis samt allen Dienstgeberanteilen abgerechnet. Der originale Kontoauszug der Nettogehaltsauszahlung des Dienstnehmers / der Dienstnehmerin ist auf jeden Fall beizulegen.

Weiters gilt:

- Die Vorlage der Abrechnung hat innerhalb der vorgegebenen Frist zu erfolgen.
- Es ist zu berücksichtigen, dass **Rechnungen, die vor dem Datum des Förderansuchens** ausgestellt worden sind, **nicht anerkannt** werden können!
- In dem Fall, dass der / die Fördernehmer:in die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel nicht ordnungsgemäß belegt, muss der Förderbetrag rücküberwiesen werden.
- Die Rechnungen sind, ebenso wie die Zahlungsnachweise, fortlaufend zu nummerieren. Diese Nummerierung hat den Rechnungsnummern (Ifd. Nr.) auf der Belegaufstellung zu entsprechen.
- Für öffentliche Fördernehmer:innen gilt das Bundesvergabegesetz in der geltenden Fassung.